

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
33-1053/51/47

Dresden, 4. Mai 2018

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel, AfD-Fraktion

Drs.-Nr.: 6/12982

Thema: Straftaten durch MITAs (Mehrfach Intensivtäter Asylbewerber) 1. Quartal 2018

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Mit Wirkung vom 1. Januar 2018 wurden die Definition „MITA“ sowie die Kriterien zur Vergabe des personengebundenen Hinweises (PHW) „MITA“ angepasst.

Danach gilt weiterhin, dass „Zuwanderer“, die innerhalb der letzten zwölf Monate mit mehr als fünf Straftaten in Erscheinung getreten sind, den PHW „MITA“ bekommen. Dabei werden jedoch seit 1. Januar 2018 absolute Antragsdelikte sowie Straftaten gem. § 265a Strafgesetzbuch (StGB) (Erschleichen von Leistungen) nicht mehr berücksichtigt.

Darüber hinaus werden seit 1. Januar 2018 Personen als „MITA“ erfasst, welche in den letzten zwölf Monaten mindestens zweimal wegen eines Verbrechens in Erscheinung getreten sind.

Die Auswertung zu den „MITA“ bildete bisher nur die Personen ab, die in den letzten zwölf Monaten mehr als fünf Straftaten begangen haben. Nunmehr werden alle Personen ausgewiesen, welche in den letzten zwölf Monaten die Vergabekriterien erfüllt haben sowie die Personen, bei denen der PHW bereits erfasst ist und die in den letzten zwölf Monaten mindestens eine weitere Straftat begangen haben.

Vor diesem Hintergrund ist eine Vergleichbarkeit mit früheren Auswertungen zum Thema „MITA“ nicht mehr gegeben.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 1:

Bei wie vielen polizeilich bekannt gewordenen Straftaten (ohne ausländerrechtliche Verstöße) im 1. Quartal 2018 waren MITAs als Tatverdächtige beteiligt? (Bitte aufschlüsseln nach Deliktgruppen; Landkreisen/Kreisfreien Städten und Beteiligung der MITAs (kumulativ)!)

Für den Tatzeitraum 1. Januar 2018 bis 31. März 2018 wurden im Polizeilichen Auskunftssystem Sachsen 915 Straftaten erfasst, bei denen mindestens ein Tatverdächtiger als MITA registriert ist.

In der Tabelle wurden die Schlüsselzahlen für die Straftatenobergruppen wie folgt verwendet:

0	Straftaten gegen das Leben
1	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
2	Rohheitsdelikte, Straftaten gegen die persönliche Freiheit
3	Diebstahl ohne erschwerende Umstände
4	Diebstahl unter erschwerenden Umständen
5	Vermögens- und Fälschungsdelikte
6	sonstige Straftatbestände (StGB)
7	Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze
V	Verkehrsstraftaten

Die Darstellung der Straftaten nach Landkreisen/Kreisfreien Städten sowie nach Deliktgruppen ist in der folgenden Tabelle ersichtlich:

Landkreis/Kreisfreie Stadt	0	1	2	3	4	5	6	7*	V
Chemnitz, Stadt	-	2	30	44	13	7	18	12	1
Erzgebirgskreis	1	2	4	7	-	1	5	2	-
Mittelsachsen	-	-	2	17	2	2	1	3	3
Vogtlandkreis	-	-	8	35	-	4	16	7	-
Zwickau	-	-	18	11	-	-	7	7	-
Dresden, Stadt	1	-	54	129	33	12	21	38	1
Bautzen	-	-	10	7	1	1	7	-	8
Görlitz	-	1	15	12	1	-	6	5	-
Meißen	-	-	7	6	3	2	1	3	-
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	-	-	3	1	1	1	-	-	-
Leipzig, Stadt	-	3	27	54	27	6	18	44	3
Leipzig	-	-	21	4	1	1	9	1	-
Nordsachsen	-	-	3	4	-	2	2	2	-
Gesamt	2	8	202	331	82	39	111	124	16

* ohne ausländerrechtliche Verstöße

Frage 2:

**Wie viele Asylbewerber sind derzeit in Sachsen als Intensivstraftäter erfasst?
(Bitte aufschlüsseln nach Landkreis/Kreisfreier Stadt und Herkunftsland!)**

Mit Stand vom 16. April 2018 sind im Freistaat Sachsen 1.403 Zuwanderer als MITA erfasst. Für die Einstufung als „MITA“ werden nicht ausschließlich Personen mit dem Aufenthaltsstatus „Asylbewerber“ betrachtet, sondern auch Personen mit dem Aufenthaltsstatus „Schutzberechtigte u. Asylberechtigte/Kontingentflüchtlinge“, „Duldung“ oder „Unerlaubter Aufenthalt“ berücksichtigt.

Diese gliedern sich wie folgt auf die Landkreise/Kreisfreien Städte (Aufenthaltsort):

Landkreis/Kreisfreie Stadt	Anzahl
Chemnitz, Stadt	127
Erzgebirgskreis	61
Mittelsachsen	67
Vogtlandkreis	73
Zwickau	65
Dresden, Stadt	289
Bautzen	92
Görlitz	68
Meißen	71
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	60
Leipzig, Stadt	275
Leipzig	92
Nordsachsen	63
Gesamt	1.403

Die Staatsangehörigkeiten sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Staatsangehörigkeit	Anzahl
Afghanistan	54
Ägypten	4
Albanien	19
Algerien	47
Armenien	2
Bangladesch	1
Bosnien und Herzegowina	1
Eritrea	5
Gambia	5
Georgien	169
Guinea	3
Guinea-Bissau	2
Indien	21



Irak	43
Iran, Islamische Republik	15
Israel	2
Jordanien	2
Kap Verde	1
Kasachstan	1
Kenia	1
Kirgisistan	1
Kosovo	24
Kuba	1
Libanon	21
Libanon, Libyen	1
Libyen	282
Mali	1
Marokko	162
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	9
Montenegro	1
Pakistan	15
Peru	1
Portugal	1
Russische Föderation	34
Serbien	20
Somalia	15
Staatenlos	3
Südsudan	1
Syrien, Arabische Republik	114
Tunesien	275
Türkei	9
Ukraine	8
Venezuela	1
Vietnam	3
Zentralafrikanische Republik	1
Ungeklärt	1
Gesamt	1.403

Frage 3:

Wie viele in Sachsen registrierte MITAs sind derzeit inhaftiert? (Bitte aufschlüsseln nach zuständigem Gerichtsbezirk und Herkunftsland!)

Am 23. April 2018 befanden sich 260 MITA in Haft. Angaben zum zuständigen Gerichtsbezirk liegen in den polizeilichen Auskunftssystemen nicht vor. Die Staatsangehörigkeiten sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Staatsangehörigkeit	Anzahl
Afghanistan	6
Ägypten	1
Albanien	1
Algerien	11
Armenien	1
Bangladesch	1
Georgien	19
Guinea	1
Indien	4
Irak	5
Iran, Islamische Republik	3
Israel	1
Kap Verde	1
Kosovo	1
Libanon	2
Libyen	62
Marokko	39
Montenegro	1
Pakistan	2
Russische Föderation	9
Somalia	4
Südsudan	1
Syrien, Arabische Republik	13
Tunesien	66
Türkei	4
Zentralafrikanische Republik	1
Gesamt	260

Frage 4:

Wie viele MITAs sind im laufenden Jahr freiwillig ausgereist oder abgeschoben worden? (Bitte aufschlüsseln nach Herkunftsland und Ausreisezielland!)

Ein Abgleich der nach § 58 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) aus Sachsen abgeschobenen Personen mit den in den polizeilichen Auskunftssystemen erfassten MITA hat ergeben, dass im Zeitraum 1. Januar bis 11. Februar 2018 neun MITA abgeschoben bzw. zurückgeführt wurden.

Die Herkunftsländer und Ausreisezielländer der neun MITA sind in der nachfolgenden Tabelle abgebildet:

Abgeschobene MITA	Herkunftsland	Ausreisezielland
4	Tunesien	Tunesien
2	Marokko	Marokko
1	Georgien	Georgien
1	Pakistan	Pakistan
1	Serbien	Serbien

Aufgrund der Tatsache, dass der Abgleich immer „blockweise“ erfolgt, liegen die Informationen für den Zeitraum 12. Februar bis 31. März 2018 aktuell noch nicht vor. Diese stehen voraussichtlich Ende Mai zur Verfügung.

Zu den im Zeitraum 1. Januar bis 31. März 2018 nach § 58 Abs. 3 AufenthG überwacht ausgereisten Asylbewerbern und den freiwilligen Ausreisen – bewilligt nach dem REAG¹/GARP²-Programm der International Organization for Migration (IOM) – gibt es keine Einzelauflistung, die einen Abgleich mit den in den polizeilichen Auskunftssystemen erfassten MITA ermöglicht.

Von einer Beantwortung wird aufgrund dessen seitens der Staatsregierung abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mit betroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt wird. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

In den Statistiken der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) wird die MITA-Eigenschaft nicht erfasst. Die vollständige Beantwortung der Frage kann daher nur nach händischer

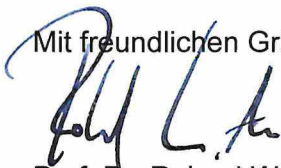
¹ Reintegration and Emigration Program for Asylum-Seekers in Germany

² Government Assisted Repatriation Program



Einzelbearbeitung der über 400 Akten erfolgen. Es müsste jeweils die Akte angefordert, darin nach der MITA-Eigenschaft gesucht bzw. hierzu jeweils im Einzelfall Anfragen an die Polizei gerichtet, auf die Beantwortung dieser Anfragen gewartet und die Akte wieder weggelegt werden. Hierfür ist pro Akte ein Gesamtaufwand allein für die ZAB von durchschnittlich vier Stunden zu veranschlagen. Hieraus ergibt sich ein Arbeitsaufwand von über 1.600 Arbeitsstunden. Dieses Personal stünde dann für Kernaufgaben der ZAB nicht bzw. nur sehr eingeschränkt zur Verfügung. Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung andererseits zu dem Ergebnis, dass eine solche aufwendige Recherche unverhältnismäßig und ohne Einschränkung der Funktionsfähigkeit der ZAB nicht zu leisten ist.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller